

Satzung der Uetersener Hagebuttenbühne e.V.
vom 14. Oktober 1989

mit den Änderungen der Hauptversammlung vom 12. November 1989¹, 16. Juli 1990², 28. Januar 2001³ sowie der Änderung der Mitgliederversammlung vom 12. April 2008⁴

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 14. Oktober 1989 gegründete Verein trägt den Namen Uetersener Hagebuttenbühne e.V.
2. Sitz ist 25436 Uetersen. Der Verein wird in das Vereinsregister in Elmshorn eingetragen. Vereinsanschrift ist die Anschrift des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Dies wird durch Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen der Stadt durch eigene Aufführungen in öffentlichen Theaterstätten, durch Mitgliedschaft im Landesverband der Amateurtheater, durch Austausch mit anderen Theatervereinen und Künstlergemeinschaften, durch Schulung der Mitglieder in darstellender Kunst und durch regelmäßige (wöchentlich) Proben für zukünftige Inszenierungen verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

1 §§ 1, 2, 3 und 7 geändert

2 §§ 2 und 14 geändert

3 §§ 8 geändert, § 8a neu eingefügt

4 §§ 1, 3, 5, 6 geändert, § 11 neu eingefügt

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und Firmen erwerben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Gruppe. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung benachteiligt oder bevorzugt werde. Im Verein hat sich jedes Mitglied politisch und religiös neutral zu verhalten.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahmebestätigung des Vereins. Eine solche kann zur Jahreshauptversammlung zum Beginn des Kalenderjahres sowie zur Mitgliederversammlung zur Mitte des Kalenderjahres erfolgen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
5. Der Austritt kann nur zum 1. Januar mit einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen und muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden, mit der Einschränkung, dass ein laufendes Bühnenstück nicht in der Aufführung gefährdet wird, ansonsten ist eine Gebühr in Höhe des entstandenen Ausfallschadens zu tragen.
6. Eine Austrittserklärung gilt als Verzichtserklärung auf die Mitgliedschaft. Mit Ende der Mitgliedschaft zum 1. Januar des Kalenderjahres erlöschen sofort alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein.
7. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung der noch bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein.
8. Rechte am Vermögen des Vereins erlöschen mit Ende der Mitgliedschaft.
9. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder sonst gröblich gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstoßen hat.
10. Vor dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich unter Bestimmung einer Frist von zwei Wochen zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Nach dieser Frist erfolgt die Beschlussfassung durch den Vorstand, deren Ergebnis dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist.
11. Personen, die Interesse an einer Mitgliedschaft haben, können vor der Aufnahme in den Verein eine Gastmitgliedschaft erwerben. Dieser Status ist auf maximal ein Jahr begrenzt. Innerhalb dieses Zeitraums sind Gastmitglieder berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft und Rat zu erhalten und den bestehenden Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen. Gastmitglieder sind bei Mitgliederversammlungen nicht stimmberechtigt. Minderjährige bedürfen zur Gastmitgliedschaft nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, von dem Verein Auskunft, Rat und tatkräftige Unterstützung in allen Angelegenheiten der Aufführung und des Spielbetriebes zu erhalten, Anträge an die Hauptversammlung und den Vorstand zu richten sowie den bestehenden Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein zur Erreichung seiner Ziele zu unterstützen. Sie haben die Satzung einzuhalten und im Rahmen der Satzung getroffene Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.

§ 6 Organe

1. Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.
2. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die bei der Ausübung der Ämter entstandenen baren Auslagen können zurückerstattet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand im Rahmen des Haushaltsplanes. Die Inhaber von Ehrenämtern im Verein können Ehrenämter in anderen Organisationen nur mit besonderer Genehmigung des Vorstandes ausüben.

§ 7 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich statt. Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Beratung und Beschlussfassung der Bühnenaktivitäten
 - b) die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr nebst der Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes und die Erteilung der für die Geschäftsführung des nächsten Jahres erforderlichen Richtlinien
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Änderungen in der Satzung.

2. Die Einberufung der Hauptversammlung hat mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Eine ordnungsmäßig einberufene Hauptversammlung ist in allen Tagesordnungspunkten beschlussfähig.
4.
 - a) Anträge, die auf der Hauptversammlung behandelt werden sollen, müssen vor der Sitzung schriftlich im Besitz des Vorstandes sein und werden bei Beginn der Versammlung mitgeteilt.
 - b) Über einen Antrag, der nicht auf der Tagesordnung steht, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dafür stimmt.
5. Die Hauptversammlung wählt alljährlich einen Kassenprüfer, der die Führung der Geschäfte prüft und die Entlastung des Vorstandes durch die Versammlung beantragt.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Intendanten
 - d) dem Kassenwart
 - e) dem Schriftführer
2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre von Hauptversammlung zu Hauptversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
3. Erster und zweiter Vorsitzender sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins gem. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. In ihrem Aufgabenbereich sind die übrigen Vorstandsmitglieder berechtigt, namens und im Auftrag des Vereins zu handeln.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Geschäftsführung des Vereins
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - c) die Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - d) der Verkehr mit Behörden und anderen Organisationen
 - e) die Vertretung einzelner Mitglieder in Vereinsangelegenheiten, soweit dies rechtlich zulässig ist.Die Aufgabenverteilung unter den Vorstandsmitgliedern regelt § 8a.
5. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen ferner alle Fragen, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung laut Satzung vorbehalten sind.
6. In wichtigen Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Hauptversammlung unterliegen,

deren Erledigung aber nicht bis zur Einberufung derselben warten kann, ist der Vorstand berechtigt, selbstständig zu handeln. Jede derartige Entscheidung bedarf der Bestätigung der nächsten Hauptversammlung.

7. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, sofern es die Vereinsgeschäfte erfordern, oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses verlangen. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gilt § 7 entsprechend. Eine verkürzte Ladungsfrist kann im Falle der Eilbedürftigkeit in der betreffenden Sitzung durch einstimmigen Beschluss der Vorstandsmitglieder für unschädlich erklärt werden.

8. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann für den Rest dieses Geschäftsjahres ein anderes Vorstandsmitglied durch den Vorstand mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen betraut werden. In der nächsten Hauptversammlung wird für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt. Jedes Vorstandsmitglied kann vorzeitig durch eine Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit abberufen werden.

9. Die Mitglieder des Vorstandes sind in allen Angelegenheiten zur Verschwiegenheit verpflichtet, dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

§ 8a Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der 1. Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (zusammen mit dem 2. Vorsitzenden)
- b) Repräsentation in der Öffentlichkeit
- c) Vorsitz in der Hauptversammlung und bei den Vorstandssitzungen
- d) Koordination der Vorstandsarbeit

2. Der 2. Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

- a) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (zusammen mit dem 1. Vorsitzenden)
- b) Stellvertretung des 1. Vorsitzenden
- c) Repräsentation in der Öffentlichkeit

3. Der Intendant hat folgende Aufgaben:

- a) Organisatorische Unterstützung der Regisseure und des Vorstandes
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für die Aufführungen
- c) Beschaffung von Spielstätten und Ausstattung für die Aufführungen

4. Der Kassenwart hat folgende Aufgaben:

- a) Verwaltung des Vereinsvermögens
- b) Erstellung der Jahresrechnung

- c) Erstellung der Steuererklärung
 - d) Festsetzung und Einziehung der Mitgliedsbeiträge
5. Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:
- a) Erstellung der Protokolle der Hauptversammlung und des Vorstandes
 - b) Information der Vereinsmitglieder über die Vorstandsarbeit
 - c) Schriftverkehr des Vereins
 - d) Versicherungsangelegenheiten
6. Die Vorstandsmitglieder arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen. Nicht ausdrücklich erwähnte Aufgaben werden einvernehmlich verteilt.

§ 9 Rechnungswesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist zur genauen und sorgfältigen Geschäftsführung verpflichtet. Über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Hauptversammlung ein Rechenschaftsbericht vorzulegen. Dieser muss aus einer Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bestehen, von einem Kassenprüfer geprüft und allen Mitgliedern zugänglich sein.

§ 10 Beiträge

Über Art und Höhe von Beiträgen, auch einmaliger geldlicher Leistungen, beschließt die Hauptversammlung.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Antrag kann eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 12 Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen und Abstimmungen ist ein Protokoll zu führen, aus denen die gefassten Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Sie sind von Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen, in der Regel 1. Vorsitzender und Schriftführer. Die Protokolle der Hauptversammlung sind auf Verlangen den Mitgliedern des Vereins zur Einsicht vorzulegen und entsprechend zu verwahren.

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit

Bei Streitigkeiten zwischen Verein und Mitgliedern über Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft sowie zwischen Mitgliedern untereinander, werden im schiedsrichterlichen Verfahren von drei unabhängig gewählten Mitgliedern entschieden. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswesens zu den staatlichen Gerichten.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Uetersen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke (Förderung künstlerischer oder kultureller Arbeit) zu verwenden hat.

Diese Satzung wurden von der Gründungsversammlung am 14. Oktober 1989 anerkannt. Die Urschrift wurde von sieben Gründungsmitgliedern unterzeichnet.

Eintragsbestätigungen vom 26. September 1990, vom 2. Oktober 2002 und vom 25. Juli 2008 des Amtsgerichts Elmshorn, Vereinsregister Nr. 891.